



1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Ruhewald der Stadt Bad Teinach-Zavelstein

Aufgrund §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestG) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg – in den zur Zeit jeweils gültigen Fassungen – hat der Gemeinderat der Stadt Bad Teinach-Zavelstein am 03.11.2014 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für den Ruhewald der Stadt Bad Teinach-Zavelstein erhält folgende Fassung:

Im Ruhewald kann beigesetzt werden, wer

- zum Todeszeitpunkt bzw. bei Vertragsabschluss in einer zu den Landkreisen Calw, Böblingen, Tübingen, Freudenstadt, Rastatt, Karlsruhe und Enzkreis gehörenden Gemeinde oder in den Stadtkreisen Pforzheim, Karlsruhe und Baden-Baden seinen Hauptwohnsitz hatte oder hat
- mindestens 10 Jahre lang seinen Hauptwohnsitz in Bad Teinach-Zavelstein hatte oder
- in Bad Teinach-Zavelstein geboren wurde oder
- mit einem Bürger der Stadt Bad Teinach-Zavelstein bis zum 2. Grad Haupt- oder Seitenlinie verwandt gewesen ist oder verwandt ist.

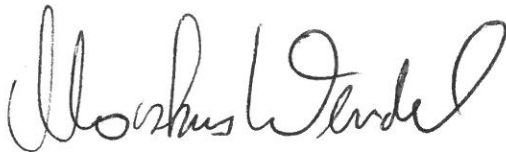
Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft.

Bad Teinach-Zavelstein, den 04.11.2014



Markus Wendel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.